

# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 23

Duisburg/Essen, den 17.10.2025

Seite 1077

Nr. 150

## Auslaufregelungen für den weiterbildenden Master-Studiengang „Automotive Engineering & Management Executive“ (AEMe) an der Universität Duisburg-Essen

Vom 15. Oktober 2025

### 1. Geltungsbereich

Der weiterbildende Master-Studiengang „Automotive Engineering & Management Executive“ (AEMe) wird aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 21.05.2025 eingestellt.

(5) Die Anmeldung zur Masterarbeit kann letztmalig im Sommersemester 2027 erfolgen. Die Masterarbeit sowie das dazugehörige Kolloquium - einschließlich einer etwaigen Wiederholungsprüfung - kann letztmalig im Sommersemester 2028 abgelegt werden.

### 2. Letztmalige Einschreibung

Die Einschreibung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger ist letztmalig für das Wintersemester 2024/2025 möglich gewesen.

Die Einschreibung in höhere Fachsemester ist letztmalig für das WS 2024/2025 möglich gewesen.

### 4. Information der Studierenden

Die Studierenden des weiterbildenden Master-Studiengangs „Automotive Engineering & Management Executive“ (AEMe) werden von dieser Auslaufregelung durch die Hochschule (Dezernat Studierendenservice, Akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten) unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

### 3. Letztmalige Prüfungstermine

(1) Die Fakultät gewährleistet das nach der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehene Studien- und Prüfungsangebot des Studiums nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 bis zum Ablauf des Sommersemesters 2028.

### 5. In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Auslaufregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 15.01.2025 und vom 02.07.2025.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 15. Oktober 2025

Für die Rektorin  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Ulf Richter